

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Obwalden, Nidwalden, Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berechneten Fondsmangels zu 4%. Sie kann geschehen durch zehn Jahreszinse oder durch Entrichtung des Barwertes aller zehn Jahreszinse beim Inkrafttreten der Verordnung.

Die jährliche Zinsquote darf Fr. 6000.— nicht übersteigen. Ist das Zinserfordernis größer, so ist der Ausgleich durch Mehrleistungen der Mitglieder oder durch Reduktion der Leistungen der Kasse zu suchen.

§ 42. Alle fünf Jahre wird durch den Fachmann der versicherungstechnische Stand der Kassa nach dem Deckungsverfahren geprüft.

Eine materielle Änderung der Verordnung kann nur auf Grund dieser Prüfung vorgenommen werden.

§ 43. Änderungen an dieser Verordnung werden dem Kantonsrat durch den Erziehungsrat nach Anhörung der Lehrerschaft vorgeschlagen.

Die Auflösung der Kasse kann nur unter voller Wahrung der Rechte der Versicherten erfolgen.

§ 44. Diese Verordnung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 1927 in Kraft. Durch sie werden die Statuten der Schwyzer Lehrerkasse, vorbehalten § 39 dieser Verordnung, ersetzt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1926.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. **Verordnung betreffend Verbot der Zugehörigkeit zu Vereinen und Mitwirkung an Abendanlässen für die Schüler der Primar- und Sekundarschulen.** (Vom 15. Oktober 1926.)
-